

Bestandteile einer korrekten Rechnung:

Vorschriften beachten

Weitgehend unbemerkt haben sich zwischenzeitlich einige Vorschriften geändert, die für Handwerksbetriebe von Bedeutung sind. Dazu gehören unter anderem neue gesetzliche Regelungen für das Rechnungsformular.


Wer heute eine formell korrekte Rechnung schreiben will, der muss sich umstellen. Die Umsetzung einer EU-Richtlinie hat die Bestimmungen zum Jahreswechsel 2003/2004 geändert. Neben bekannten Bestandteilen wie beispielsweise der Steuernummer sind weitere hinzugekommen. Über die Sinnhaftigkeit darf durchaus philosophiert werden. Schließlich haben vor allem die Inhaber kleinerer Betriebe eigentlich anderes zu tun, als sich um formelle Vorschriften für die Rechnungsstellung zu kümmern.

Für den Betriebsinhaber sind die Regelungen aber in zwei Richtungen von Bedeutung: Zum einen kann ein Kunde wegen formeller Fehler die Bezahlung verweigern, zum anderen kann der Betrieb selbst bei einer fehlerhaften Eingangsrechnung Probleme mit dem Vorsteuerabzug bekommen. Das bedeutet, dass der Betriebsinhaber sowohl selbst korrekte Rechnungen ausstellen als auch die eingehenden Rechnungen nicht nur auf inhaltliche, sondern auch auf formelle Richtigkeit überprüfen muss. Andernfalls droht Ärger mit dem Finanzamt.

Um Firmeninhabern den Umgang mit den neuen Vorschriften zu erleichtern, geben wir einen Überblick über die alten und neuen formellen Bestandteile einer Rechnung. Des Weiteren wird anhand der Musterrechnung, die Angaben darauf sind fiktiv, ein weiteres Beispiel der Rechnungsstellung gegeben. Seit dem 1. Januar 2004 müssen folgende Bestandteile auf der Rechnung ausgewiesen sein:

- Rechnungsaussteller wie Rechnungsempfänger mit vollständigem Namen und Adresse. Wichtig ist hierbei darauf zu achten, dass die Firmenbezeichnung des Rechnungsempfängers richtig ist, also GmbH, GmbH & Co. KG etc.

Beispiel einer korrekt gestellten Rechnung



Sanitär · Heizung
Lüftung · Flaschnerei

Hessel u. Sohn GmbH · Postfach 40 10 29 · 70410 Stuttgart
 Fa.
 Max Beispiel GmbH & Co. KG
 Bauunternehmen
 Schloßstraße 65
 70839 Stuttgart

Rechnungsnummer: 34/04
 Rechnungsdatum: 13. Februar 2004
 Steuernummer: 101/112/937
 USt-IdNr. DE 123456789

Rechnung

Gemäß Ihres Auftrages haben wir die nachgeführten Arbeiten ausgeführt und erlauben uns daher zu berechnen:

Objekt: **Bauvorhaben Müller, Müllergasse 138, 75437 Herrenberg**

Datum	Art der Arbeit	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
10.02.2004	Heizkessel Marke Beispiel Typ „Economy“	1	8.000,--	8.000,00
11.02.2004	Montage Std.	3	45,--	135,00
	Zwischensumme			8.135,00
	Abzgl. Rabatt Weihnachtsaktion	10%		- 813,50
	Nettopreis gesamt			7.321,50
	16% MwSt			1.171,44
	Bruttopreis gesamt			8.492,94
25.01.2004	Abzgl. Anzahlung 862,07 Euro zzgl. 16% MwSt 137,93			- 1.000,00
	Verbleibender Restbetrag			7.492,94

Für die Bezahlung gelten folgende Konditionen:

Bis zum 27.02.2004:	2% Skonto	149,86 Euro	7.343,08 Euro
Bis zum 05.03.2004	1% Skonto	74,93 Euro	7.418,01 Euro
Bis zum 12.03.2004	ohne Abzug		7.492,94 Euro

AUSSTELLUNG UND VERKAUF · SCHÖNER BADEN · BESSER HEIZEN

Grenzstraße 10 70436 Stuttgart (Zuffenhausen) Telefon (07 11) 8 28 05-0 Telefax (07 11) 8 28 05 20	Volksbank Zuffenhausen Landesbank Baden-Würt. Stuttgart Postbank Stuttgart email: info@hessel-und-sohn.de	(BLZ 600 903 00) 400 885 000 (BLZ 600 501 01) 2 441 887 (BLZ 600 100 70) 2 370 702	Handelsregister Stuttgart HRB Nr. 7338 Geschäftsführer: Johannes Hessel, Dipl.-Ing. (FH)
---	--	--	--

- Wahlweise die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum (neu)
- Fortlaufende Rechnungsnummer (neu)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung/Leistung
- Zeitpunkt der erbrachten Lieferung/Leistung. Neu: Bei Anzahlungen muss der Zeitpunkt der Zahlung angegeben werden, sofern er nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist
- Neu: Der Rechnungsbetrag netto muss nach Steuersätzen bzw. Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt werden. Hier geht es um Leistungen, die unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen
- Der auf den Rechnungsbetrag anfallende (Umsatz-)Steuerbetrag, Umsatzsteuersatz bzw. ein Hinweis auf Steuerbefreiung
- Neu: Im Voraus vereinbarte Minderung des Preises. Hier geht es um Skonti, Rabatte, Boni, die dem Kunden gewährt werden

Die Berücksichtigung der formalen Anforderungen sind wichtig, weil sonst Ärger mit Kunden, Lieferanten und dem Finanzamt droht. Ein Betriebsinhaber, der die neuen Kriterien bislang noch nicht angewandt hat, muss sich auf mögliche Schwierigkeiten mit dem Finanzamt gefasst machen, denn der Gesetzgeber hat den Betrieben nur eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2004 eingeräumt. Klar ist aber, dass diese Frist für die neuen Vorschriften galt, nicht aber für die bereits bestehenden wie beispielsweise die Steuernummer. ■



Der Autor:

Kai Sonntag (38) ist Diplom-Ökonom und Diplom-Journalist. Er beschäftigt sich seit zehn Jahren als freier Journalist mit wirtschaftlichen Themen aus dem Handwerksbereich.